

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wenn die Verpflegung in einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Krankenanstalt erfolgt, werden von der Krankenkasse die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt ersetzt. Von dieser Zeit an werden nur die statutarischen Unterstützungen gewährleistet.

Bezüglich anderer Krankenanstalten ist nach dem betreffenden Vertragsverhältnisse vorzugehen.

Erfolgt die Unterbringung in einer Krankenanstalt, mit welcher ein Vertragsverhältniß nicht besteht, so hat der darin Untergebrachte die Kosten aus eigenen Mitteln zu zahlen und erhält nur das Krankengeld, mit Ausnahme des Falles, daß diese Unterbringung vom Bruderlade-Vorstande aus besonderen Gründen bewilligt worden ist.

§ 16.

Besondere Vorschriften betreffend die Leistung der Unterstützungen aus der Krankenkasse.

Versicherte, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftige Betheiligung bei Schlägereien und Raufhändeln oder durch Trunksucht zugezogen haben, können nur freie ärztliche Behandlung, sowie die nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe beanspruchen.

Beschwerden gegen die Verfügungen des Werks-Vorstandes in betreff der Auszahlung des Krankengeldes (§ 14) sind binnen 8 Tagen beim Bruderlade-Vorstande anzubringen.

Mitgliedern, welchen die angesprochene Unterstützung aus der Krankenkasse aus irgend einem Grunde verweigert wird, steht gegen die Entscheidung des Bruderlade-Vorstandes die Beschwerde an das zuständige Schiedsgericht (§ 82) zu.

Mitglieder, welche die Krankenkasse durch Simulation geschädigt haben, haben die doppelten Krankenkassebeiträge so lange zu zahlen, bis durch diese Mehrleistung der verursachte Schaden gedeckt ist.

Beschwerden gegen den Ausspruch des Bruderlade-Vorstandes in Betreff einer solchen Beitragsleistung sind innerhalb 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides beim Schiedsgerichte einzubringen.

In allen Fällen, wo der Bruderladearzt Grund zur Annahme einer der im ersten Absatze bezeichneten Krankheitsursachen findet, hat er dies auf dem Krankenscheine anzumerken.

§ 17.

Außerordentliche Leistungen der Krankenkasse.

Aus der Krankenkasse sind noch insbesondere zu bestreiten: